

Praktikumsordnung

A. Teilnahme

1. Zur Teilnahme an Praktika des Physikalischen Grundpraktikums ist eine Anmeldung erforderlich, deren Form für den jeweiligen Studiengang auf den Webseiten der Physikalischen Grundpraktika näher erläutert wird. Eine Ausnahme besteht für die Studierenden der Human- und Zahnmedizin, die durch das Studiendekanat Medizin zu den jeweiligen Veranstaltungen zugelassen werden. Die Praktikumsplätze werden vorrangig an Studierende vergeben, für die das Physikalische Praktikum gemäß Studienordnung in dem betreffenden Semester vorgesehen ist.
2. Mit der Anmeldung zum Praktikum erkennt der/die Studierende diese Praktikumsordnung an. Die regelmäßige Teilnahme am Praktikum wird in allen angebotenen Praktika vorausgesetzt. Auf die Praktikumsordnung wird beim Praktikumsstart hingewiesen, ebenso wo sie nachlesbar ist.
3. Die Anwesenheit bei der Veranstaltung „Praktikumsstart“ des jeweiligen Praktikums ist notwendig, um das Praktikum anzutreten (ausgenommen Human- und Zahnmedizin). Zu dieser Veranstaltung ist ein Lichtbildausweis mitzubringen. Wer diesen ersten Praktikumstermin versäumt, hat sich unverzüglich beim Praktikumsleiter oder im Sekretariat der Physikalischen Grundpraktika zu melden. Vorher ist eine eventuelle Teilnahme am Praktikum nicht möglich.
4. Jede/r Studierende erhält eine Teilnehmerkarte, die sorgfältig auszufüllen und zu jedem Praktikumstag mitzubringen ist (ausgenommen Human- und Zahnmedizin). Auf dieser Karte werden die durchgeführten Versuche testiert. Nach Abschluss des Praktikums ist diese Teilnehmerkarte als Nachweis der erbrachten Leistungen bei den Mitarbeitern der Physikalischen Grundpraktika (i.d.R. den Praktikumsbetreuern) abzugeben. Ohne Abgabe der Karte erfolgt im Fall einer erfolgreichen Teilnahme keine Meldung der erbrachten Leistung.
5. Über die erfolgreiche Teilnahme wird je nach Studiengang eine den Studien- und Prüfungsordnungen entsprechende Meldung an die dafür vorgesehene Stelle (i.d.R. Studierenden- und Prüfungsverwaltung) gemacht.
6. Die Einrichtungen und Geräte des Praktikums sind sachgerecht zu behandeln. Für grob fahrlässig verursachte Schäden haftet der/die Studierende. Schäden und Mängel an den Apparaturen sind sofort zu melden. Die Sicherheitsbelehrungen und Anweisungen der Mitarbeiter der Physikalischen Grundpraktika sind stets zu beachten.
7. In den Praktikumsräumen ist das Essen, Trinken und Rauchen nicht gestattet.
8. Nach Beendigung des jeweiligen Versuches ist jede/r Studierende verpflichtet, seinen Versuchsplatz aufzuräumen.

9. Verstöße gegen die Praktikumsordnung können zum Ausschluss von einzelnen Terminen, bis hin zum gesamten Praktikum führen.

B. Fehltermine, Versäumnisse

1. Die Anzahl der erlaubten Fehltermine ergibt sich aus den Regeln, unter denen nach der jeweiligen Studienordnung eine „regelmäßige“ Teilnahme bescheinigt werden kann. In der Regel folgt hieraus, dass nur ein Praktikumstermin je Praktikum verpasst werden darf. Die für das jeweilige Praktikum erlaubte Anzahl an Fehlterminen wird beim Praktikumsstart bekanntgegeben.
2. Wird mehr als die zulässige Anzahl an Praktikumsterminen versäumt (i.d.R. einer, siehe 1.), kann die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme nicht mehr bescheinigt werden.
3. Wird ein oder mehrere Praktikumstermine durch Krankheit versäumt und ist dies durch ein ärztliches Attest (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) belegbar, so werden nach Verfügbarkeit Ersatztermine angeboten. Hierzu ist es nötig, sich zunächst vor dem jeweiligen Praktikumstermin telefonisch bzw. per Email (gpphy@hhu.de) im Sekretariat vom Termin abzumelden. Anschließend ist innerhalb von drei Werktagen ein Attest in Form einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen (ggf. zunächst ebenfalls per Email). Die Frist beginnt mit dem Tag des Praktikumstermins. Nach der Rückkehr an die Uni muss die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung im Original schnellstmöglich im Sekretariat vorgelegt werden.
4. Wird ein oder mehrere Praktikumstermine aus anderen Gründen als Krankheit versäumt, besteht kein Anspruch auf einen Wiederholungstermin. Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:
 - verspätetes Erscheinen zum Praktikumstermin
 - fehlendes Arbeitsmaterial
 - fehlende oder mangelnde Vorbereitung auf den Versuch
 - nichtselbständige Arbeit
 - Täuschungsversuch
 - bereits ausgefüllte Versuchsanleitung, die während des Praktikums benutzt wurde.Auf diese Fälle wird am ersten Praktikumstermin durch den Praktikumsleiter hingewiesen.
5. Wer einen Praktikumstermin aus anderen Gründen als Krankheit versäumt und die Wichtigkeit dieses Verhinderungsgrundes dem Praktikumsleiter nachweisen kann, kann u.U. einen Ersatztermin erhalten. Hierzu ist das persönliche Erscheinen mit der Darlegung des Verhinderungsgrundes und die Vorlage von geeigneten schriftlichen Nachweisen zwingend erforderlich. Der Praktikumsleiter trifft dann eine Einzelfallentscheidung. Stehen im laufenden Semester noch Termine zur Verfügung und gewährt der Praktikumsleiter einen Ersatztermin, so wird dieser mit der/dem Studierenden individuell abgesprochen. Wird der dann angebotene Termin versäumt, wird, kein weiterer Ersatztermin angeboten.
6. Studierende, die einen Praktikumsplatz vorzeitig aufgeben bzw. das Praktikum nicht ordnungsgemäß abschließen, haben keinen Anspruch auf Anrechnung von Teilleistungen. Das Praktikum ist nach vorheriger Anmeldung in vollem Umfang in einem späteren Semester erneut zu absolvieren. Der Praktikumsplatz wird nur dann vergeben, wenn Kapazitäten vorhanden sind.

Physikalisches Grundpraktikum 1 (GP1)

1. Das Physikalische Grundpraktikum 1 (GP1) richtet sich an Studierende der Fächer Physik, Medizinische Physik und Naturwissenschaften. Es steht weiterhin Studierenden der Fächer Mathematik und Informatik mit Nebenfach Physik offen.
2. Das Praktikum besteht aus 16 Terminen, die sich aus einem Seminar und 15 Versuchen zusammensetzen. Das Seminar zum Thema Auswertung statistischer Messgrößen steht am Beginn des Praktikums. Zu diesem Seminar ist keine Vorbereitung nötig, jedoch eine Nachbereitung, siehe Punkt 4.
3. Neben dem Anleitungs- und Arbeitsbuch ist ein gebundenes Laborheft zu führen. Beide Hefte müssen zu jedem Versuch vorliegen, ansonsten erfolgt ein Ausschluss vom Versuch.
4. Jeder der 15 Versuche erfordert eine (hand-)schriftliche Vorbereitung im Umfang von etwa 4 Seiten A4, in denen die vorausgesetzten Kenntnisse ausgeführt sind. Dies umfasst Definitionen von physikalischen Größen, Formeln und Skizzen. Die für den jeweiligen Versuch vorausgesetzten Kenntnisse sind im Anleitungsbuch festgehalten. Ohne schriftliche Vorbereitung erfolgt ein Ausschluss vom Versuch.
Zum Seminar am Beginn des Praktikums ist zum ersten Versuchstag im Nachgang eine 4-seitige Nachbereitung anzufertigen.
5. Zu Beginn jeder der 15 Versuche findet ein Antestat statt, in dem die jeweilig vorausgesetzten Kenntnisse abgeprüft werden. Das Antestat wird in der Regel als Gespräch des Betreuers mit der Gruppe geführt werden, oder aber auch schriftlich. Schriftliche Antestate können angekündigt sein, müssen sie aber nicht. Bei mangelhafter Vorbereitung erfolgt ein Ausschluss vom Versuch.
6. Die Durchführung der Versuche erfolgt entlang der Anleitung. Wo angegeben werden Messwerttabellen und Diagramme im Laborheft angefertigt. Das Laborheft ist sorgfältig und nachvollziehbar zu führen. Ausdrucke sind bis zum nächsten Versuchstag einzukleben.
7. Zu jedem Versuch erfolgt am darauffolgenden Versuchstag ein Abtestat. Dieses wird in der Regel als Gespräch in 2er-Gruppen mit einem der Betreuer geführt, kann aber auch schriftlich (angekündigt und unangekündigt) durchgeführt werden. Ziel des Abtestates ist es, den Lernerfolg zu überprüfen, indem es sowohl die Inhalte des Versuches abfragt, als auch die Fähigkeit über die Ergebnisse zu berichten. Verlangt der Versuch eine Auswertung, so hat diese komplett vorzuliegen. Der Betreuer kann bei mangelhafter Leistung das Antestat einmalig bis zum nächsten Versuchstermin verlängern. Ist das Abtestat abermalig mangelhaft, so wird der Versuch mit 0 Punkten bewertet.
8. Jedes Abtestat wird nach einem zum Beginn des Praktikums bekanntgegebenen Schlüssel mit Punkten bewertet. Aus den Punkten der Abtestate ergibt sich die Note für das Praktikum.
9. Im Fall eines Fehltermins greifen die Regelungen aus Abschnitt B der Praktikumsordnung. Unentschuldigte Fehltermine werden mit 0 Punkten bewertet. Für Termine die mit einem

Attest gemäß B3 bzw. B5 entschuldigt sind, wird nach Möglichkeit ein Ersatztermin benannt. Ist ein Ersatztermin nicht möglich, kann aber trotz des Fehltermins die regelmäßige Teilnahme bestätigt werden, so wird der verpasste Termin am Ende des Praktikums mit dem Mittelwert aller Abtestate bepunktet.